

Statuten Verein UETIKER TREFF (gegründet 29. Januar 2019, Änderungen und Ergänzungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2020 genehmigt)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen UETIKER TREFF besteht ein **gemeinnütziger** Verein im Sinne von ART. 60ff.ZGB mit Sitz in Uetikon am See. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- Hauptzweck des Vereins UETIKER TREFF ist die Schaffung und der Betrieb von niederschwelligen Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten für alle Einwohner und Einwohnerinnen in Uetikon am See
- Der Verein versteht sich als Plattform für Projekte und Aktivitäten. Uetiker Privatpersonen, Uetiker Vereine und die Gemeinde können die Infrastruktur des Vereins nutzen zur Durchführung von Projekten und Aktivitäten.
- Herzstück des UETIKER TREFFS ist die Nutzung eines Mehrzweckraumes oder mehrerer multifunktionaler Räume mit der Möglichkeit für verschiedene Aktivitäten.
- Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Verrechnet werden nur notwendige Auslagen, wenn die Vereinskasse die Auslagen nicht decken kann.

3. Finanzielle Mittel

Der Verein verfügt über folgende Mittel

- Kostenlose oder sehr kostengünstige Nutzung von Liegenschaften in der Gemeinde Uetikon am See
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Crowdfunding
- Beiträge aus Stiftungen, Beiträge aus dem Lotteriefonds
- Erlöse aus dem Betrieb des UETIKER TREFF'S

4. Mitgliedschaft / Mitgliederbeiträge / Eintritt in den Verein / Stimmrecht und Stellvertretung

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch die Kenntnisnahme der Statuten, den Beschluss des Vorstandes und der Bezahlung des Mitgliederbeitrages gültig.

Bei der Vereinsgründung wurden die Mitgliederbeiträge auf Fr. 50.- für Einzelpersonen und auf Fr. 80.- für Familien, Paarmitglieder, Vereine, Firmen etc. festgesetzt. Diese Beiträge können durch die Mitgliederversammlungen um maximal 100% erhöht werden.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt oder Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist auf Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr) gültig. Das austretende Mitglied schuldet ausstehende Mitgliederbeiträge.

Ein Mitglied kann, aus wichtigen Gründen, vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden (z.B. Verletzung der Statuten, Verstoss gegen die Ziele des Vereins oder durch das nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter einmaliger Mahnung).

7. Organe des Vereins/Vereinsjahr

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt (bis spätestens Ende Juni). Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angaben des Zwecks, verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle, jeweils für 2 Jahre
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Einzelpersonen, Paare, Vereine, Firmen, Familien)

- Kenntnisnahme von Reglementen
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Stellvertretung ist möglich

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der Stimmberechtigten (1 Stimme mehr als die Hälfte)
Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, es genügt auch

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, es genügt auch ein Beschlussprotokoll.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Der Vorstand ist berechtigt, die nötigen Vereinbarungen und Verträge mit der Gemeinde und Partnern oder Mitarbeitern auszuarbeiten und zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung des Arbeitsrechts gem. ZGB und Arbeitsgesetz.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal im Jahr die Rechnungsführung überprüft und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht samt Antrag erstellt.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Der Verein UETIKER TREFF kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen wird nach abgeschlossener Vereinsauflösung / Liquidation einer gemeinnnützigen, ortsansässigen oder regionalen Organisation überwiesen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2019 angenommen. Am 11. März 2020 wurden an der Mitgliederversammlung die Änderungen und Ergänzungen genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Uetikon am See, 11. März 2020

Präsident/in Cornelia Camenzind Aktuar/in Fredi Wymann Kassier/in Ruth Dönni

//

I'm on

3 Donn